

AK-REPORT

KAMMER FÜR ARBEITER UND ANGESTELLTE SALZBURG

„Auch heuer ist es uns ein Anliegen, Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Werte zu bieten, die rund um das Arbeitsverhältnis gelten. Weitere Informationen erhalten Sie von unseren Expertinnen und Experten oder unter: www.ak-salzburg.at“



AK-Präsident Peter Eder

www.ak-salzburg.at | T: +43 (0)662 86 87

WICHTIGE DATEN 2019

Kinderbetreuungsgeld

Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld

365+61 Tage (bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile)
Höhe: 80 % des letzten Nettoeinkommens (mind. € 33,88, max. € 66,- täglich)

Kinderbetreuungsgeld-Konto

Beim Kinderbetreuungsgeld-Konto können die Bezugsdauer und die Höhe des täglichen Kinderbetreuungsgeldes innerhalb eines vorgegebenen Rahmens flexibel gewählt werden.

Gesamtbetrag und Bezugsdauer

Bei Bezug durch einen Elternteil: ca. € 12.366,-;
Bezugsdauer zw. 365 und 851 Tagen

Bei Bezug durch beide Elternteile*: ca. € 15.449,-;
Bezugsdauer zw. 456 und 1.063 Tagen

*Von der gewählten Bezugsdauer sind 20 % dem zweiten Elternteil unübertragbar vorbehalten.

Höhe: Je nach gewählter Bezugsdauer zwischen € 33,88 und € 14,53 tgl.

Beihilfe

€ 180,- pro Monat. Kann zusätzlich zum Kinderbetreuungsgeld-Konto für max. 1 Jahr bezogen werden. Achtung: die Zuverdienstgrenze beträgt für den Bezieher € 6.800,- pro Kalenderjahr, für den Partner € 16.200,- pro Kalenderjahr.

Partnerschaftsbonus

€ 500,- zusätzlich je Elternteil, wenn die Eltern das Kinderbetreuungsgeld annähernd gleich viele Tage (zumindest im Verhältnis 40:60) beziehen.

Familienzeitbonus

€ 22,60 tgl. für Väter (bzw. den zweiten Elternteil), wenn eine Familienzeit in Anspruch genommen wird. Gebührt für einen Zeitraum von 28-31 Tagen innerhalb von 91 Tagen ab Geburt des Kindes.

Familienförderung

Familienbeihilfe (monatlich)

Für das erste Kind:

- Ab Monat der Geburt € 114,-
- Ab Beginn des Kalendermonats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet € 121,90
- das 10. Lebensjahr vollendet € 141,50
- Für Kinder in Berufsausbildung ab Vollendung des 19. bis zum 24. Lebensjahr € 165,10 (Studierende müssen Studienerfolg nachweisen)

Die Familienbeihilfe erhöht sich:

- wenn sie für 2 Kinder bezogen wird, mtl. um € 14,20
- 3 Kinder € 52,20
- 4 Kinder € 106,-
- 5 Kinder € 160,-
- 6 Kinder € 214,20
- ab dem 7. Kind je € 52,-

Pro erheblich behindertem Kind:

- erhöhen sich vorige Beträge mtl. um € 155,90
- Im September gibt es für Kinder von 6-15 Jahren ein Schulstartgeld in Höhe von € 100,-
- Verdienstgrenze: Zu versteuerndes Jahreseinkommen des Kindes ab dem 18. Lebensjahr (ohne Lehrlingsentschädigung und Waisenpension)..... € 10.000,-

• **Kinderabsatzbeträge:** Absatzbeträge für Kinder, für die man Familienbeihilfe bezieht, werden mit dieser ausbezahlt; Höhe: einheitlich pro Kind € 58,40 mtl.

• **Alleinverdiener-/erzieherabsatzbetrag:** Bei 1 Kind € 494,-, 2 Kindern € 669,- plus € 220,- für das 3. und jedes weitere Kind.

• **Familienbonus Plus:** Für Kinder mit ständigem Aufenthalt in EU, EWR oder Schweiz, für die Familienbeihilfe bezogen wird: > bis zum 18. Geburtstag: € 1.500,- jährl. / € 125,- Euro mtl. > nach dem 18. Geburtstag: € 500,16 jährl. / € 41,68 mtl.

Beim Dienstgeber bzw. bei der Arbeitnehmerveranlagung beantragen!

• **Mehrkindzuschlag:** Der Mehrkindzuschlag steht zu, wenn man für mindestens drei Kinder Familienbeihilfe bezieht und das Familien-einkommen € 55.000,- nicht übersteigt. Er beträgt € 20,- mtl. für das dritte und jedes weitere Kind.

• **Kindermehrbetrag:** Erhöhungsbetrag für Alleinverdiener oder Alleinerzieher mit geringem Einkommen: € 250,- abzgl. Tarifsteuer. Steht nicht zu, wenn für 330 oder mehr Tage Sozialleistungen (z. B. Mindestsicherung, Arbeitslosengeld etc.) bezogen wurden.

Bei der Arbeitnehmerveranlagung beantragen!

- **Steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten:** Maximal € 2.300,- jährlich für jedes Kind bis zum Alter von 10 bzw. 16 Jahren bei behinderten Kindern. Voraussetzung: Betreuung durch eine Kinderbetreuungseinrichtung oder durch pädagogisch qualifizierte Personen.
- **Unterhaltsabsatzbetrag:** Wer nachweislich für ein nicht haushaltszugehöriges Kind Unterhalt leistet, dem gebühren für das erste Kind € 29,20, das zweite Kind € 43,80 und jedes weitere Kind € 58,40.

Alleinverdiener-/erzieherabsatzbetrag mit Kinderzuschlägen, Kinderfreibetrag, Mehrkindzuschlag, Kinderbetreuungskosten und Unterhaltsabsatzbetrag bei der **Arbeitnehmerveranlagung** beantragen!

Ausgleichszulagen-Richtsätze

- 1. Alleinstehende Pensionisten € 933,06
- 2. Alleinstehende Pensionisten mit mind. 30 J. Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit € 1.048,57
- 3. Ehepaare im gemeinsamen Haushalt € 1.398,97
- 4. Erhöhung pro Kind um € 143,97
- 5. Waisen bis zum 24. Lebensjahr € 343,19
- 6. Doppelwaisen bis zum 24. Lebensjahr € 515,30
- 7. Waisen über dem 24. Lebensjahr € 609,85
- 8. Doppelwaisen über dem 24. Lebensjahr € 933,96

Geringfügigkeitsgrenze gem. § 5 ASVG

Das Beschäftigungsverhältnis gilt als geringfügig, wenn das Entgelt € 446,81 brutto pro Monat nicht übersteigt.

Versicherungspflicht (Unfall-, Kranken-, Pensionsvers.; nicht Arbeitslosenvers.; 14,12 %) besteht auch, wenn aus einem oder mehreren Beschäftigungsverhältnissen (auch freie Dienstverhältnisse) obige Entgeltgrenzen überschritten werden. Beiträge können auf Antrag sofort oder im Nachhinein (GKK-Vorschreibung) bezahlt werden.

Der Dienstgeber hat auch bei geringfügig Beschäftigten (auch freien Dienstnehmern) den Unfallversicherungsbeitrag zu leisten und daher Meldung an die zuständige Gebietskrankenkasse zu erstatten.

Sozialversicherungsbeiträge für Arbeiter und Angestellte

	Arbeiter-Anteil	Angestellten-Anteil
Krankenversicherung	3,87%	3,87%
Arbeitslosenversicherung	3,00%	3,00%
Pensionsversicherung	10,25%	10,25%
AK-Umlage	0,50%	0,50%
WohnbauförderungsB.	0,50%	0,50%
Insgesamt AN-Anteil	18,12%	18,12%
SV-Beitrag für freie Dienstnehmer:	17,62% AN-Anteil	

Dienstnehmeranteil zur Arbeitslosenversicherung

Monatlich brutto bis € 1.681,-	0%
über € 1.681,- bis € 1.834,-	1%
über € 1.834,- bis € 1.987,-	2%
über € 1.987,-	3%

Beiträge in der freiwilligen Versicherung

- Freiwillige Krankenversicherung: Mindestbeitrag € 59,57
- Höchstbeitrag € 427,07
- Freiwillige Pensionsversicherung: Mindestbeitrag € 186,73
- Höchstbeitrag € 1.388,52
- Selbstversicherung für geringfügig Beschäftigte einheitlich € 63,07

Höchstbeitragsgrundlage

Pensions-, Unfall-, Arbeitslosen- und Krankenversicherung: monatlich € 5.220,-
Höchstbemessungsgrundlage (aus den "31 besten Jahren") € 4.346,78
Höchstpension brutto (80 % der Höchstbemessungsgrundlage) € 3.477,42

Pflegegeld

Pflegegeld je nach Ausmaß der Pflegebedürftigkeit:
Stufe 1: € 157,30 / 2: € 290,- / 3: € 451,80 / 4: € 677,60
Stufe 5: € 920,30 / 6: € 1.285,20 / 7: € 1.688,90

Steuerfreie Reisekosten

Taggeld maximal: € 26,40
Nächtigungsgeld: € 15,00 (bzw. nachgewiesene, tatsächl. Kosten)

Amtliches Kilometergeld

Für Personen- und Kombinationskraftwagen	€	0,42
Für Motorräder und Motorfahräder	€	0,24
Für jede Person, deren Mitbeförderung dienstlich notwendig ist	€	0,05
Für Fahrräder ab 2 km	€	0,38

Pendlerpauschale

Pauschale	Kleines	Große
bei mindestens 2 km	€ 372,-	
bei mindestens 20 km	€ 696,-	€ 1.476,-
bei mehr als 40 km	€ 1.356,-	€ 2.568,-
bei mehr als 60 km	€ 2.016,-	€ 3.672,-

Pendlereuro: Zusätzlich zur Pendlerpauschale steht ein Absetzbetrag in Höhe von € 2,- pro km der einfachen Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsort pro Jahr zu, z. B. 25 km Entfernung = € 50,- Absetzbetrag.

Ausmaß Pendlerpauschale bzw. Pendlereuro/Fahrten pro Monat:

an mind. 4 Tagen, aber nicht mehr als 7 Tagen	1/3
an mind. 8 Tagen, aber nicht mehr als 10 Tagen	2/3
an mind. 11 Tagen	Volle Höhe

Lohnpfändung

- Unpfändbarer Sockelbetrag (allgemeiner Grundbetrag) bei Verrechnung von Sonderzahlungen € 933,- monatlich. Erhöhung des allgemeinen Grundbetrages auf € 1.088,- monatlich, wenn kein Anspruch auf Sonderzahlungen besteht.
- Zahlt der Verpflichtete gesetzlichen Unterhalt, erhöht sich der allgemeine Grundbetrag um € 186,- monatlich pro Person, für die gesetzlicher Unterhalt gewährt wird (Unterhaltsgrundbetrag), höchstens jedoch € 930,- monatlich, d.h. der Unterhaltsgrundbetrag gebührt für max. 5 Personen.
- Übersteigt das Arbeitseinkommen den so errechneten unpfändbaren Teil, sind von diesem Mehrbetrag (Steigerungsrate) 30 % für den Verpflichteten selbst und je 10 % für jede Person, für die Unterhalt geleistet wird, höchstens jedoch 50 %, unpfändbar. Zur Gänze pfändbar ist jedenfalls das Einkommen, das monatlich € 3.720,- übersteigt.
- Unpfändbar sind echte Aufwandsentschädigungen. Hingegen werden Sonderzahlungen (Urlaubs- und Weihnachtsgeld) separat wie ein normaler Monatslohn mit den vorgesehenen Freibeträgen der Pfändung unterzogen. Für Unterhaltspfändungen gelten die auf 75 % gekürzten obigen Freibeträge.